

Version vom 16. Oktober 2024

Statuten der Sunnetal AG

mit Sitz in Fällanden (ZH)

(vom 9. Februar 2025)

Ressort:
Gesellschaft

Inkraftsetzung:
1. Januar 2026

Stand:
9. Februar 2025

Version:
1.0

Klassifizierung:
Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

I.	FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT.....	3
Art. 1	Firma und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck	3
II.	KAPITAL	3
Art. 3	Aktienkapital und Aktien	3
Art. 4	Aktienzertifikate	3
Art. 5	Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien	3
Art. 6	Aktienbuch.....	3
III.	ORGANISATION DER GESELLSCHAFT	4
1.	Generalversammlung	4
Art. 7	Befugnisse	4
Art. 8	Einberufung und Traktandierung	4
Art. 9	Universalversammlung	5
Art. 10	Tagungsort	5
Art. 11	Virtuelle Generalversammlung.....	6
Art. 12	Vorsitz und Protokoll	6
Art. 13	Stimmrecht und Vertretung.....	6
Art. 14	Beschlussfassung.....	6
2.	Verwaltungsrat	7
Art. 15	Wahl und Zusammensetzung.....	7
Art. 16	Sitzungen und Beschlussfassung	7
Art. 17	Recht auf Auskunft und Einsicht.....	8
Art. 18	Aufgaben	8
Art. 19	Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung	9
Art. 20	Entschädigung	9
3.	Revisionsstelle.....	9
Art. 21	Revision.....	9
Art. 22	Anforderung an die Revisionsstelle	9
IV.	RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG.....	10
Art. 23	Geschäftsjahr und Buchführung	10
Art. 24	Reserven und Gewinnverwendung.....	10
Art. 25	Auflösung und Liquidation	10
V.	BENACHRICHTIGUNG	11
Art. 26	Mitteilung an die Aktionäre.....	11

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

Sunnetal AG

besteht mit Sitz in 8117 Fällanden, Kanton Zürich auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweck der Gesellschaft besteht im Erbringen von stationären Leistungen im Bereich Wohnen, Beratung, Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen.

² Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Zwecks weitere Leistungen erbringen, sofern diese in einem untergeordneten Verhältnis zum obigen Zweck stehen. Sie kann weitere Leistungen (einschliesslich ambulante und intermediäre) im Bereich Gesundheit, Wohnen, Beratung, Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen erbringen.

³ Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

⁴ Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zweck und damit weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

II. KAPITEL

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF [****] (Schweizer Franken [*****]) und ist eingeteilt in [****] Namenaktien zu CHF 1'000 (Schweizer Franken Tausend).

² Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4 Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Art. 5 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung der Aktionärin oder des Aktionärs bedarf.

Art. 6 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Nutzniesserin oder der Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionärin oder Aktionär und als Nutzniesserin oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

1. Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
3. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrats;
4. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 Einberufung und Traktandierung

¹ Die ordentliche Versammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

² Der Verwaltungsrat teilt den Aktionärinnen und Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertreterinnen und Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einer bzw. einem oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen über mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

⁴ In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrats, gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

⁵ Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionärinnen und Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin oder jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

⁶ Jede Aktionärin oder jeder Aktionär kann während eines Jahrs nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

⁷ Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen über mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

⁸ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Art. 9 Universalversammlung

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

³ Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht eine Aktionärin oder ein Aktionär oder dessen Vertreterin oder Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 10 Tagungsort

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keine Aktionärin oder keinen Aktionär die Ausübung ihrer oder seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

³ Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

⁴ Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionärinnen und Aktionäre damit einverstanden sind.

⁵ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 11 Virtuelle Generalversammlung

¹ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

² Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

³ Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, in deren oder dessen Verhinderungsfall ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrats teil, wählt die Generalversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer und die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, die nicht und Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jede Aktionärin oder jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr oder ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 13 Stimmrecht und Vertretung

¹ Die Aktionärinnen und Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

² Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder von der Aktionärin bzw. vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichtscheid.

² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichtentscheids der oder des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. der Verzicht auf die Bezeichnung einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

³ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

2. Verwaltungsrat

Art. 15 Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Gemeinde Fällanden ist durch eine Person aus dem Gemeinderat im Verwaltungsrat vertreten.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf vier Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst. Sie oder er bezeichnet die Sekretärin oder den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 16 Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

² Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin oder dem Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrats hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichtentscheid.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁵ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Sekretärin oder dem Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 17 Recht auf Auskunft und Einsicht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung der Präsidentin oder des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen, dass ihr oder ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

⁵ Weist die Präsidentin oder der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

⁶ Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 18 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 19 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

¹ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen (Geschäftsleitung).

² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft zu.

⁴ Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktorinnen oder Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung befugt sein.

⁵ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 20 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen und auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat für den öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft angemessene Vergütung. Die Grundzüge der Entschädigungsregelung werden von der Generalversammlung festgelegt.

3. Revisionsstelle

Art. 21 Revision

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede Aktionärin und Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 22 Anforderung an die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁴ Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 21.

⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

⁶ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 23 Geschäftsjahr und Buchführung

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Art. 24 Reserven und Gewinnverwendung

¹ Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) verwenden kann.

² Die Ausrichtung von Tantiemen und Abgangsentschädigungen an den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

³ Dividenden werden keine ausgerichtet.

Art. 25 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

³ Die nach Auflösung/Liquidation der Gesellschaft verbleibenden Mittel sind, soweit sie den Nominalbetrag des anteiligen Aktienkapitals übersteigen, einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Aktionärinnen und Aktionäre ist nur zulässig, soweit die Mittel von den Aktionärinnen und Aktionären zu gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung entsprechend eingesetzt werden oder die Aktionärinnen und Aktionäre die Mittel steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung wie jener der Gesellschaft zuwenden. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Gemeinderecht.

V. BENACHRICHTIGUNG

Art. 26 Mitteilung an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

VORRENTWURF